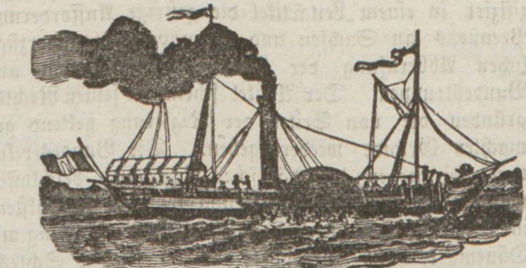
Danziger Dampfboot.

№ 282.

Donnerstag, den 1. December.

Das „Danziger Dampfboot" erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abonnementspreis hier in der Expedition Portechaisengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.



1864.

35ster Jahrgang.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserate nehmen für uns außerhalb an:
In Berlin: Retemeyer's Centr.-Ztgs.- u. Annonc.-Büreau.
In Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler's Annonc.-Büreau.
In Breslau: Louis Stangen's Annoncen-Büreau.
In Hamburg-Altona, Frankf. a. M. Haasenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Hannover, Mittwoch 30. November.

Es wird in offizieller Weise gesagt, daß die mit der Exekution in den Elbherzogthümern beauftragten Regierungen jetzt verpflichtet seien, unverzüglich die Exekutionsmaßregeln aufzuheben, ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen und zugleich hiervon der Bundesversammlung Anzeige zu machen. Von einem Beschlusse des Bundes über Aufhebung der Execution sei abzusehen. Die hannöversche Regierung werde, nachdem das Friedensinstrument der Bundesversammlung mitgetheilt worden, diese seine Pflicht schleunigst erfüllen. Die Erbfolgefrage müsse einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben.

Dresden, Mittwoch, 30. Nov.

Das „Dresdner Journal" veröffentlicht ein Telegramm aus Frankfurt a. M. über den Ausfall der gestrigen außerordentlichen Bundestagssitzung.

Preußen und Oesterreich legten den Friedensvertrag mit Dänemark vor. Oesterreich kündigte ferner Eröffnungen und Anträge über die Beendigung des Exekutionsverfahrens und damit Zusammenhängendes an, indem es erklärte, daß auf Grund des Artikels 3 des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Preußen Verhandlungen über eine den Rechten und Interessen des Bundes entsprechende Lösung stattfinden, von denen ein günstiges Ergebniß zu hoffen sei. — Auf den Bericht des Generals v. Hake beschloß die Bundesversammlung, demselben die Weisung zu ertheilen, bis zum Empfange weiterer Instruktionen in seiner bisherigen Stellung zu verbleiben.

Sachsen brachte hiernächst einen Antrag auf Entscheidung der Bundesversammlung darüber ein, ob die sächsische Regierung den Exekutionsauftrag als vorschriftsmäßig erfüllt betrachten und ihre Truppen zurückziehen solle. Dieser Antrag wurde den vereinigten Ausschüssen zu beschleunigter Berichterstattung überwiesen. Nachdem der preußische Gesandte auf den Paragraphen 13 der Exekutionsordnung verwiesen hatte, gab der Gesandte Baierns seine Stimme über den sächsischen Antrag im Voraus dahin ab, daß er sich für das Verbleiben der Exekutionstruppen in den Herzogthümern erkläre.

Freiherr v. d. Pfordten ist nach der Sitzung nach München abgereist und hat den Gesandten Sachsens zu seinem Substituten bestellt.

Wien, Mittwoch 30. November

Heute Vormittag hat der Einzug der von dem Kriegsschauplatze zurückgekehrten Truppen stattgefunden. An der Spitze derselben befand sich Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Gablenz. Ungeheure Menschenmassen wogten in den Gegenden der Stadt, durch welche der Zug sich bewegte, namentlich in der festlich geschmückten Ringstraße. Die Truppen wurden mit freudigem Zurufe begrüßt.

Der Kaiser hielt nach Besichtigung der Truppen eine Ansprache an das Offizierkorps, welche ungefähr folgendermaaßen lautete:

Die Truppen des sechsten Armeekorps haben Meine Erwartungen erfüllt, Unsere Fahnen hochgehalten, sie getragen von Sieg zu Sieg, gewetteifert mit den Truppen Meines erhabenen Verbündeten in Ausdauer und Tapferkeit. Mit Wehmuth gedenke Ich der auf dem Felde der Ehre Gefallenen. Ihrem tapfern Führer, Ihnen, sowie allen bei dem Feldzuge betheiligten Abtheilungen der Armee und Flotte spreche Ich mit Stolz Meinen und des Vaterlandes Dank aus.

Die Ansprache wurde mit begeistertem Jubel aufgenommen. Vorher hatte der Kaiser der Einweihung der neuerbauten Aspernbrücke beigewohnt, und dabei der Baukommission das Vergnügen ausgedrückt, eine Brücke einweihen zu können, deren Name an eine für Oesterreich so glorreiche Epoche erinnere, zugleich auch die Befriedigung ausgesprochen, daß die Einweihung gerade an dem Tage geschehe, wo siegreiche Truppen aus dem Norden Deutschlands zurückkehrten.

Turin, Dienstag 29. November.

In der heutigen Sitzung des Senats sprach Vittore Pintor gegen die Verlegung der Hauptstadt, Mancini dafür. In der Deputirtenkammer erfolgte die Vorlegung des Gesetzentwurfs in Betreff einer Modification des mit der Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

Die Ansprüche Preußens auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Nachdem die Hamburger „Börsenhalle" die Documente veröffentlicht hat, welche Preußen ein kaum zweifelhaftes Successionsrecht in den Herzogthümern verleihen, dürfte es wohl Zeit sein, die Beziehungen der beiden Häuser Oldenburg und Brandenburg einem größeren Leserkreis in einer kurzen historisch-juridischen Darstellung zugänglich zu machen. Wir geben eine solche Darstellung in Nachstehendem:

Es war gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, als in der Churmark Brandenburg und zugleich in Dänemark und Schleswig-Holstein zwei neue Dynastieen den Thron bestiegen, dort, indem der Burggraf von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern, Friedrich I., den Churhut erhielt, hier, indem Christian von Oldenburg den dänischen Wahlthron und bald auch die erbliche Krone der vereinigten Lande Holstein und Schleswig übernahm. Viele Gründe, deren Aufzählung hier entbehrlich ist, brachten beide Dynastieen einander näher,

Christian von Oldenburg, als Herzog dieses Landes der Achte, als Begründer der neuen dänischen Dynastie der Erste, fand bereits bei seiner Thronbesteigung nahe Beziehungen beider Häuser vor. Sein Ohm, Adolph der Achte von Holstein, mit dem im Jahre 1459 die Rendsburger Linie Schauenburg erlosch, und welcher der dritte Regent war, der über das vereinigte Schleswig-Holstein herrschte, hatte am Hofe Churfürsts Friedrich I. seine Erziehung genossen, und des Letzteren Sohn, Friedrich II. von Brandenburg (der Eiserne), war es wieder gewesen, der Adolph's Bemühungen beim dänischen Reichsrathe, Christian, den Schwestersohn und Pflegling Adolph's, auf den dänischen Thron zu erheben, kräftigst unterstützte. Der Plan gelang, zugleich aber auch wurde eine nähere Verbindung beider Häuser in's Werk gesetzt, indem Christian nach seiner Thronbesteigung die nachgelassene Wittwe Herzog Christoph's von Bayern, Dorothea, Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg und durch diesen Enkelin Churfürst Friedrichs I., ehelichte. Die engen Beziehungen, welche unter Friedrich I. und Friedrich II. von Brandenburg einer- und der dänischen Königsfamilie andererseits bestanden, setzten sich auch unter des Letzteren Sohne, Albrecht, mit dem Beinamen Achilles, fort, und man hat Grund, anzunehmen, daß er es war, welcher im Jahre 1474 vom Kaiser Friedrich III. für Christian I. die Uebertragung des Herzogshutes und die Einverleibung des Landes Dithmarsen erwirkte.

So standen die Sachen, als der Beginn des 16. Jahrhunderts die Dinge in eine neue, bezüglich einer engen Verschlingung beider Dynastieen noch erfreulichere Phase brachte. Dorothea von Brandenburg, Gattin Christians I., hatte diesem 3 Kinder geschenkt, darunter zwei Söhne, Johann und den 16 Jahre jüngeren Friedrich. Johann hatte die dänische Königskrone übertragen erhalten und sich mit seinem Bruder bezüglich der schleswig-holsteinischen Lande durch Erbtheilung vom 10. August 1490 auseinander gesetzt, wobei ein jeder der Brüder die Hälfte beider Landestheile erhalten hatte. Johann blieb aber Träger der Souveränität. Da trat, um einen größern Einfluß auf die Ostsee und den scandinavischen Norden zu erhalten, Czar Wasilei Iwanowicz mit Bewerbungen um die Hand der einzigen Tochter Johanns, Elisabeth, auf. Aber der rauhe Russe sagte dem feingebildeten Königshause aus deutschem Namen nicht zu, und dies brachte in den beiden Familien Oldenburg und Brandenburg längst schlummernde Wünsche zur Erfüllung. Man kam kurz vor dem blutigen Kriegszuge gegen die Dithmarsen überein, daß der hoffnungsvolle, noch sehr junge Churfürst Joachim I. von Brandenburg sich mit Elisabeth vermählen sollte. Am Donnerstag, den 6. Februar 1500, fand in Kiel in Gegenwart und mit Zustimmung des Kronprinzen und nächsten Agnaten Christian, nachmals König Christian II. von Dänemark, die Verlobung der Prinzessin mit dem Churfürsten statt. Die Prinzessin verzichtete in der darüber aufgenommenen Sponsation auf „all ihr väterliches und mütterliches Erbe und Angefäll",

„es wäre denn, falls genannter König Johann ohne männliche Leibeslehenserben für und für verstürbe, alsdann sollten sie und ihre Erben ihres rechtlichen Erbfalles unverziehen sein."

Die Hochzeit wurde etwa 2 Jahre später, und zwar nicht in Berlin, wo damals die Pest wüthete, sondern in Stendal mit ausgesuchter Pracht vollzogen. An demselben Tage (am Sonntage Miseri cordia domini, dem zweiten Sonntage nach Ostern) und an demselben Orte fand zugleich die Vermählung der Schwester des Churfürsten, Prinzessin Anna, mit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, jüngerem Bruder Johanns, statt. Die zwischen Joachim I. und Elisabeth vollzogenen Sponsalien enthielten nur bedingte Erklärungen, da dieselben die erst noch zu schließende Ehe zur Voraussetzung hatten. Diese war nun geschlossen, beide Theile hatten ihren Verpflichtungen aus den Sponsalien genügt und zu mehreren Gewißheit stellte die Prinzessin Elisabeth, nunmehrige Churfürstin von Brandenburg, noch eine unbedingte Entsagungsurkunde auf ihr väterliches und mütterliches Erbe und Angefäll, doch wieder mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der künftigen Erbfolge im Falle des Aussterbens der agnatischen Descendenz Königs Johann von Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein aus.

Bekanntlich war nun aber Schleswig königlich dänisches, Holstein deutsches Reichslehen, und zur vollkommenen Gültigkeit der Familienurkunde gehörte der Consens und die Bekräftigung der beiderseitigen

Lehnsherren, des Königs von Dänemark und des deutschen Kaisers. Auch diese doppelte Confirmation ist erfolgt; zuerst von Seiten der dänischen Krone, dann vom deutschen Kaiser. Die dänische Lehensconfirmation erfolgte von König Johann in seiner Eigenschaft als Vertreter der dänischen Krone als Prodominus schon im Jahre 1508. Die Confirmation enthält noch eine Detaillirung des Familienpactes, indem es heißt:

„falls er (König Johann) und sein Sohn (Kronprinz Christian) nicht männliche Leibeslehnserben, sondern allein Fräulein hinterließen, alsdann Ihrer Liebden (der Churfürstin Elisabeth) und Ihrer Liebden Leibeserben solche Verzichtleistung der ihrem Erbtheile, Landen, Leuten, Städten, Dörfern, ihrer Zubehörung und allen und jeglichen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern und allem dem, was Ihrer Liebden nach Gewohnheit und landläufigem Rechte zukomme, unschädlich sein, und keinen Nachtheil und Abbruch bringen solle."

Längere Zeit bedurfte es, ehe der deutsche Kaiser die Confirmationsurkunde ausstellte, obwohl Churbrandenburg alle Hebel in Bewegung setzte, die Confirmation zu erlangen, die gerade damals höchst wichtig war, weil König Christians Ehe kinderlos zu bleiben schien und der außer Christian noch einzige männliche Descendent Johanns, Franz im Knabenalter gestorben war. Erst die Umstände brachten den Kaiser Maximilian I. dahin, die Confirmation zu ertheilen. Der alternde Kaiser ging am Abend seines Lebens damit um, seinem Enkel, dem Erzherzog Karl, zur römischen Königswürde und zur Nachfolge im Reiche zu verhelfen. Hierzu war Stimmenmehrheit im Churfürstencollegium erforderlich. Joachim I. aber repräsentirte nahezu 3 Stimmen, indem er selbst Churfürst von Brandenburg, sein Bruder Albrecht aber Churfürst von Mainz war und König Ladislaw von Böhmen unter dem entschiedenen Einflusse seines Schwestersohnes, Herzog Georg des Frommen von Anspach, stand, der ein naher Vetter Joachim's war. Der Kaiser setzte sich daher in Verbindung mit dem Churfürsten, und die Verhandlungen hatten ein beiderseits günstiges Resultat, indem ein Transaction zu Stande kam, wonach der Churfürst dem Kaiser seinen Einfluß bei der Wahl Karl's zusicherte, der Kaiser dagegen im Jahre 1517 das berühmte Zollprivilegium für alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen ertheilte und die Bestätigungsurkunde des Familienvertrages von 1500/1502 ausstellte.

Dies Document ist nach doppelter Richtung bemerkenswerth, denn es confirmirt nicht blos den früheren Familienpact von 1500—1502 bezüglich des Johann'schen oder alten Segeberger Antheils der Herzogthümer, sondern ertheilt auch noch außerdem aus kaiserlicher Gnade die Stipulation einer Lehensexspetanz bezüglich des anderen Friedericianischen oder alten Gottorfer Antheils im Falle des Heimfalles. Außerdem dehnt es nach beiden Richtungen die Rechte auch auf Schleswig aus. Hierin liegt nun allerdings ein Irrthum, aber erklärlich ist, weil in jener Zeit, wie aus einer Anzahl von Streitigkeiten und Rechtsfällen erweislich ist, Schleswig als zum deutschen Reiche gehörig angesehen wurde. Erst nach Bekanntwerden des Irrthums fiel in den späteren kaiserl. Confirmationsurkunden der Hinweis auf Schleswig weg, namentlich seitdem der Bischof von Schleswig wegen Uebernahme der Reichs- und Kreislasten vom Reichsfiscus belangt und dieser Prozeß zum Nachtheil des Reiches entschieden worden war, ein Prozeß, der beiläufig von 1524—1587 gewährt hat.

Bekanntlich wurde Christian II., Bruder Elisabeths von Brandenburg, im Jahre 1523 des dänischen Königsthrones entsetzt, und sein Oheim Friedrich wußte die Gelegenheit zu benutzen, um sich mit Gewalt und gegen alles Recht auch in den Besitz der Herzogthümer zu setzen. Die Huldigung der Stände wurde zum Theil verweigert, und auch von den übrigen erschlichen oder erzwungen; Friedrich fand hierbei großen Widerstand bei der Belagerung der festen Schlösser, namentlich Sonderburgs und Segebergs. Angesichts dieser Thatsachen ist es von hoher Bedeutung, daß Kaiser Carl V. im Jahre 1530 das Maximilianische Diplom in allen Theilen bestätigt hat, wie die abgedruckte Confirmationsurkunde erweist.

Seit jener Zeit ist die agnatische Descendenz Friedrichs im Besitze der Herrschaft über Schleswig und Holstein geblieben und bekanntlich im November v. J. in dem letzten Sproß ihrer ersten Linie erloschen. Aber das churfürstlich Brandenburgische Diplom, welches diesem Hause ein unzweifelhaftes Erbrecht gewährt, nachdem Christian II. 1559 ohne agnatische Descendenz verstorben, ist bis in die neuesten Zeiten und allen Anzeichen nach sogar bis zur Auflösung des deutschen Reichs fort und fort bestätigt worden. Soweit man einstweilen schriftstellerisch urkundlich zurückgehen kann, finden sich Bestätigungsurkunden von Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II., Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III. (1642), Leopold I. (1661 und 1669). Die letztere Urkunde enthält sogar die namentliche Aufzählung der erbberechtigten im Hause Brandenburg.

Berlin, 30. November.

— Die heutige „Provinzial-Correspondenz" spezifizirt in einem Leitartikel die gestrige Aufforderung Preußens an Sachsen und Hannover zur unverzüglichen Abberufung der Bundes-Commissarien und Bundestruppen. Der Artikel scheint in seinen Rechtsgründen die von Seiten der Regierung geltend gemachten Gründe wiederzugeben. Die Bundesexekution sei gegen die dänische Regierung beschlossen worden, eine dänische Regierung sei aber in Holstein in Wirklichkeit nicht vorhanden. Die Verbindung mit Dänemark habe aufgehört, darum sei für Schleswig-Holstein eine „gleichartige" Verbindung nicht forderbar. Durch die Bekanntmachung des Königs von Dänemark sei sie von selbst fortgefallen. Derselbe habe die Forderungen des Bundes erfüllt, die Bundesregierungen hätten daher nach Art. 13 der Bundesacte zu verfahren. Preußen fordert die Erledigung dieser Angelegenheit nicht bloß als Mitexekutionsregierung, sondern fordere es in eigenem Namen kraft der ihm in Folge des Friedensvertrages zustehenden Ansprüche. Oesterreich und Preußen seien allein zu der Verwaltung und militärischen Besetzung der Herzogthümer berechtigt, „jede" dieser beiden Mächte habe Anspruch auf Ausschließung einer anderen Obrigkeit und Truppenmacht. — Die preußische Regierung hat gestern, wie in Dresden und Hannover mit der Aufforderung zur Räumung, in Franfurt den Friedensvertrag einfach vorgelegt Die Regierung steht im Begriff, in Gemeinschaft mit Oesterreich die Beendigung der Exekution in Frankfurt zu erklären. Oesterreich hat sich hierin nicht von Preußen getrennt. Dies gewährt die Zuversicht, daß die preußische Regierung der Nothwendigkeit überhoben wird, sich selbst Recht zu verschaffen.

— Die königliche General-Intendantur hat eine Büste Meyerbeer's bei Micheli anfertigen lassen; dieselbe soll mit einer entsprechenden Feierlichkeit nächstens im Konzertsaale des Schauspielhauses aufgestellt werden.

— In Betreff der Sistirung der Truppenmärsche aus Holstein erfährt man, daß der Allerhöchste Befehl, der Einstellung anordnet, erst am Freitag erlassen worden ist. Uebrigens ist den hiesigen Stadtbehörden von dieser Maßregel zwar mit dem Bemerken Kenntniß gegeben worden, daß in Folge veränderter Anordnungen sowohl die für die Einquartierung der erwarteten Truppen, als auch für deren beabsichtigten festlichen Empfang getroffenen Vorbereitungen einstweilen auszusetzen seien, ihnen jedoch anheimgegeben, alles für den Fall bereit zn halten, daß die früheren Anordnungen dennoch zur Ausführung kämen. In Folge dieser Eröffnungen hat der Magistrat eine Sitzung gehalten, in welcher sowohl die eventuelle Unterbringung als auch der alsdann stattzuhabende Empfang Gegenstand der Berathung war.

— Der Fürst von Hohenzollern wird noch im Laufe dieser Woche von Wien, wo er mit großer Auszeichnung aufgenommen worden ist, nach Berlin zurückkehren und einige Tage hier verweilen, bevor er sich nach Düsseldorf begiebt.

— Herr v. Bärensprung, jetzt bekanntlich Polizei-Präsident in Posen, soll nach der „Schl.-H. Ztg." mit einer hohen Stellung in den Herzogthümern betraut werden, wenn die Bundescommissare entfernt sein werden.

— Stadt-Kämmerer Hagen hat endlich vor Kurzem die Anklage und Termin von der Regierung in Potsdam erhalten, so daß die Entscheidung zu Anfang des nächsten Monats erfolgen wird. Die Anklage beschränkt sich auf den einzigen Punkt, die verweigerte Herausgabe eines Actenstückes, das von dem Oberbürgermeister als der Gemeinde angehörig, von dem Kämmerer aber als ein ihm gehöriges Manuscript eigener Arbeit angesehen wird. Die Anklage wurde dem Kämmerer Hagen an demselben Tage zugestellt, an welchem ihm die Meldung seiner Wahl zum Oberbürgermeister in Königsberg geworden war.

— In der heutigen Sitzung des Staatsgerichtshofes stellte der Staatsanwalt folgende Anträge: 10jährige Zuchthausstrafe gegen Mittelstädt, 6jährige gegen Jackowski, Duszynski, Mieroslawski und Sulerzyski, Nichtschuldig gegen den Grafen Szoldeski, Skorzewski, Lubinski und Paruszewski.

— In der gestrigen Sitzung des Staatsgerichtshofes beantragte der Staatsanwalt: Nichtschuldig gegen Götzendorff, Tur, Joseph Skrzydlewski, Malzewsci, Brodnicki, Krasicki, Heinrich Jackowski, Szamorzewski, ferner zehnjährige Zuchthausstrafe gegen Mosczenski und Ulatowski, sowie achtjährige gegen Hubert und sechsjährige gegen den Grafen Constantin Bninski, Thaddäus Kierske und Roman Pilaski.

— Am 24. November feierte August Böckh seinen 80. Geburtstag. Der vor wenigen Monaten erlittene Verlust seiner Gattin und manche andere Gründe beschränkten die sonst so heitere Feier dieses Tages auf einen sehr engen Kreis. Doch ließen die Studirenden es sich nicht nehmen, auch in diesem Jahre ihrem hochverehrten Lehrer ihre dankbare Liebe zu bezeigen. Am Abend erschien eine Deputation von fünf Studirenden in seiner Wohnung: Herr stud. Otto Matthiae, der zeitige Senior des philologischen Seminars, hielt eine herzliche Anrede, welche sowohl dem Ernst des Tages als den Gefühlen der Studirenden Ausdruck gab. An diese Rede schloß sich die Ueberreichung der Ehrengaben, zweier Reliefs und einer Mappe mit schönen pompejanischen Wandgemälden. Der Gefeierte dankte in tiefer Bewegung.

Coburg, 26. Nov. Der Schriftsteller Rudolph Genée, bisher Redacteur der Coburger Zeitung, wird mit dem Jahreswechsel aus dieser Stellung scheiden. Der Redacteur und der hohe Eigenthümer dieses Blattes sollen schon seit einiger Zeit sich nicht mehr recht verstanden haben, den letzten Anstoß aber sollen die allzu treffenden Theater-Kritiken Genées gegeben haben. [G. zeigte kürzlich an, daß er keine Theater-Kritiken mehr veröffentlichen werde. Es scheint, daß die Eitelkeit einer Schauspielerin im Spiele ist.]

Lokales und Provinzielles.

Danzig den 1. December.

+ Brieflichen Nachrichten zufolge traten Sr. M. Corvette „Augusta" und die Kanonenboote „Basilisk" und „Blitz" am 10. Novbr. c. die Reise von Glückstadt nach Kiel an, wurden aber unterwegs von einem heftigen Sturm befallen und mußten in Norwegischen Häfen Schutz suchen. Am 24. Novbr. c. trafen die 3 Schiffe glücklich in Kiel ein, worauf die „Augusta" den Kanonenbooten die zur Erleichterung während der Ueberfahrt abgenommenen Geschütze auslieferte, die letzteren Kohlen einnahmen und Behufs Außerdienststellung die Reise nach Stralsund fortsetzten.

+ Von der Corvette „Gazelle" sind Briefe aus St. Helena eingetroffen, welche Insel dieselbe am 24. Octbr. c. verlassen hat und demnächst einen spanischen Hafen anlaufen wird.

°/₀ In der am 29. v. M. abgehaltenen General-Versammlung des stenographischen Vereins wurde nach verschiedenen Mittheilungen Bericht über die gegenwärtig hier stattfindenden stenographischen Unterrichtscurse erstattet. Danach wird der Civil-Cursus durchschnittlich von 16 und der Militair-Cursus von 10 Theilnehmern besucht, die Privat-Curse nehmen erfreulichen Fortgang und ist in der Handels-Academie die Stenographie als obligatorischer Lehrgegenstand für die zweite Klasse eingeführt. Der Unterricht wird von einem Vereins-Mitgliede ertheilt. Auch an andern dem Baltischen Stenographen-Bunde — dem neuerdings wieder 3 Vereine beigetreten sind — angehörigen Orten werden durch die Vereine Unterrichts-Curse abgehalten, sowie auch privatim durch vereinzelt wohnende Stenographen. — Der Schriftführer erstattete demnächst Bericht über die Statistik des Baltischen Stenographenbundes, für welche das Material zwar nach besten Kräften, aber bei der Kürze der Zeit doch nicht in der Vollständigkeit hat gesammelt werden können, wie es bei genügender Zeit geschehen wäre. Die Zahl der den verschiedenen Bundes-Vereinen angehörigen Stenographen ist 263, von denen Danzig 107, Stolp 57, Elbing 32, Neustettin 18, Cöslin 12, Königsberg 12, Thorn 12, Colberg 9 und Lauenburg 4 aufzuweisen haben. An vereinzelten Stenographen sind 268 ermittelt und von Damen sind 10 mit der Stenographie vollständig vertraut. In Bezug auf practische Leistungen haben sich 2 Mitglieder besonders hervorgethan und wurde den Mitgliedern anempfohlen, sich mehr, als in der letzten Zeit geschehen, auf dem Gebiet der Praxis zu bewegen. — Anschließend hierau wurde die Mittheilung gemacht, daß von Dr. Stolze in Berlin eine Aufforderung zunächst an die Berliner Stenographen Gabelsbergerscher Schule und dann an alle Gabelsbergerianer gerichtet sei, ein Wettschreiben mit Stenographen Stolzescher Schule aufzunehmen, daß die Berliner hierauf garnicht eingegangen und von allen übrigen deutschen Gabelsbergerianern nur 2 den Wettkampf angenommen hätten. — Geschäftliches und Mittheilungen aus den eingegangenen Correspondenzen schlossen die Sitzung.

†† [Theatralisches]. Mosenthal's neues Drama, welches bereits auf der Bühne des Hoftheaters zu Berlin und auf andern großen Bühnen mit Erfolg gegeben worden ist, kommt morgen hier zur Aufführung. Die Vorbereitungen für die Aufführung sind mit großer Sorgfalt bewerkstelligt worden, und läßt sich erwarten, daß dieselbe, dem innern Werthe des Dramas entsprechend, den Theaterbesuchern einen Kunstgenuß bieten werde.

§§ Mit dem heutigen Tage ist das neue städtische Straßenreinigungs-Institut ins Leben getreten. Die Karren sowohl wie die Pferde und Geschirre sehen recht

sauber aus; nur schein t es uns, als wenn die Oelfarbe, welche zum Anstreichen der Gemüllkarren gewählt worden, gar zu hell ist.

y Heute Nachmittags kurz vor 2 Uhr entstand in dem Hause Ankerschmiedegasse No. 3 in der Werkstätte des Tischlermeisters Rosenberg ein kleines Feuer, welches alsbald durch die Feuerwehr gelöscht ward.

§§ Der Schlossergeselle Hartmann, der sich im trunkenen Zustande befand, versetzte dem Schlossermeister Müller einen heftigen Hieb gegen den Kopf, so daß dieser eine ziemlich schwere Körperverletzung davon trug. Auch auf Frau Müller hieb der Excedent ein.

§§ Eine Frauensperson, welche in den Laden des Hrn. Hornemann, (Langgasse 51) unter dem Vorwand kam, etwas zu kaufen, wußte, während sie mehrere Sachen besah, einen Shawl unter ihre Kleider zu practisiren. Herr Hornemann bemerkte jedoch ihre Manipulation und nahm ihr denselben wieder ab.

§§ Der Arbeiter Wessel benahm sich in dem Schanklokal des Herrn Dirschauer (Langenmarkt 36.) sehr ungebührlich, warf mehrere Gegenstände um und machte Miene, sich an Frau D. und der Schänkmamsell Mendel thätlich zu vergreifen.

Die Stadtverordneten-Wahlen.

Die Waffen ruhn, des Krieges Stürme schweigen.

Die Stadtverordneten-Wahlen, welche eine nicht geringe Aufregung in unserer Vaterstadt hervorgerufen, sind beendet. Es ist unzweifelhaft Manches geschehen, was nicht allgemeinen Beifall findet — wie es denn überhaupt unmöglich ist, es Jedem recht zu machen. Möge man über das Gewesene den Schleier der Vergessenheit ziehen, jedes bittere Gefühl entfernen und die Zukunft allein ins Auge fassen! Eine ganze Anzahl Männer, die bisher wenig oder gar keine Gelegenheit hatten, sich mit kommunalen Angelegenheiten zu beschäftigen, treten, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen, binnen kurzer Zeit als Neulinge in die Stadtverordneten-Versammlung. Wir wünschen, daß sie dort eine herzliche Begrüßung finden werden, auch von jenen Collegen, welche gegen ihre Wahl gewirkt haben. Den Neugewählten aber rufen wir zu, mit keiner vorgefaßten Meinung einzutreten, auch nicht etwa aus dem Umstande, daß sie gemeinschaftlich gewählt sind, zu folgern, sie müßten in allen Fragen zusammenstehen. Im Gegentheil, es ist mit Recht bei diesen Wahlen als Loosung ausgegeben worden und kann niemals genug betont werden, daß der Stadtverordnete ein unabhängiger Mann sein soll, nur seiner Ueberzeugung folgend, die nach Anhören anderer Meinungen durch eigene reifliche Ueberlegung gebildet wird. Wie im Staate so in kommunalen Angelegenheiten ist nichts verderblicher als Cliquenwirthschaft, welche den freien Blick auf das Ganze — auf das Wohl des Staats oder der Commune — trübt.

Wenn jeder Stadtverordnete sich ernstlich vornimmt, an solchen Gesichtspunkten festzuhalten, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das Zusammenwirken der alten und neuen Stadtverordneten nur ein für die Commune ersprießliches sein wird. —b—

Gerichtszeitung.

Schwurgericht.

Die wegen der vielen vorliegenden Anklagen sich noch in diesem Jahre als nothwendig erwiesene Schwurgerichtsperiode des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts hat heute unter dem Vorsitze des Herrn Direktors Ukert ihren Anfang genommen und wird etwa 14 Tage in Anspruch nehmen. In der heutigen Sitzung wurde eine wegen Raubes erhobene Anklage verhandelt. — Außer den bereits öffentlich mitgetheilten Anklagen werden wahrscheinlich noch einige zur Verhandlung kommen, welche für das Publikum von großem Interesse sind.

Verzeichniß derjenigen Geschworenen, aus denen das Schwurgericht in der Untersuchungssache vom 1. Dezember 1864 genommen werden soll:

Aus Danzig die Herren: Rentier Otto Lindenberg, Buchhalter Ed. Meyer, Schankwirth Herm. Noetzel, Rentier Fr. W. Piper, Kornwerfer Aug. S. Pudler, Apotheker Dr. H. Richter, Bäckermeister Herm. Friedr. Rob. Schultze, Rentier Stattmiller, die Herren Kaufleute: Fried. Momber, Ed. Rose, B. Rosenstein, Ad. Herm. Schichtmeyer, Carl Schilka, Max Schweitzer, Carl Wilh. Herm. Schubert, A. van der See, Carl Otto Steffens, Friedr. Wilhelm Schoenemann; von auswärts: die Herren Commerzienrath Friedr. Arnold aus Kahlbude, Hofbesitzer Moses Lewy aus Löblau, Gastwirth Joh. Friedr. Thierfeld aus Oliva, Hofbesitzer Aug. Flockenhagen aus Osterwiek, Rentier Osterroth aus Pelonken, Hofbesitzer Carl Collins aus Praust, Rechtsanwalt Carl Ludwig Grolp aus Neustadt, Rentier Vincent v. Krenski aus Neustadt, Ackerbesitzer Jul. Daehling aus Putzig, Gutsantheilsbesitzer v. Lewinski aus Korczyskau.

Criminal-Gericht zu Danzig.

[Nicht ein Haarbesen, sondern ein Schrubber]. Aus der Schneiderwerkstätte des 3. Königl. Garde-Regiments verschwand vor einiger Zeit ein Haarbesen. Der Verdacht des Diebstahls fiel auf die Arbeiterfrau Böttcher. Derselbe fand denn auch so weit seine Bestätigung, daß die Frau unter die Anklage des Diebstahls gestellt wurde. Auf der Anklagebank gestand sie den Inhalt der gegen sie erhobenen Anklage zu, wollte sich aber trotzdem nicht schuldig bekennen. Denn was sie, sagte sie, aus der Schneiderwerkstätte genommen, sei nicht ein Haarbesen, sondern ein Schrubber gewesen. Wenn Jemand ein so werthloses Ding ausführe; so könne das doch nicht ein Diebstahl genannt werden. Für einen Diebstahl habe sich ihr eine ganz andere Gelegenheit dargeboten. Die ganze Schneiderwerkstätte habe nämlich voller Häringsköpfe gelegen, und es sei für sie ein Leichtes gewesen, einen auszuführen; sie habe aber keinen angerührt. Darum sei es auch unmöglich, sie für eine Diebin zu halten. — Die Beschönigungen, welche die Angeklagte vorbrachte, um ihre Unschuld glaubwürdig zu machen, halfen ihr nichts; sie wurde zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt.

⊙ Marienwerder. [Ein Preßprozeß.] Nach dem vielfach erörterten §. 35. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unterliegt der Verleger einer Druckschrift, sofern dieselbe ein Preßvergehen oder Preßverbrechen enthält, und gegen ihn als Theilnehmer an der strafbaren Handlung nicht eingeschritten werden kann, einer Geldstrafe bis zu 200 resp. bis zu 500 Thlrn. Er bleibt aber straffrei und außer aller Verantwortung, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nachweist. Der Verleger und Drucker des Neuen Elbinger Anzeigers, Eduard Schmidt in Elbing, hatte bei seiner ersten Vernehmung über einen in No. 12 d. Bl. pro 1864 enthaltenen Artikel, durch welchen die Kgl. Polizei-Direction in Elbing in Beziehung auf ihren Beruf verleumdet sein sollte, den Verfasser nicht nennen zu können erklärt, aber zugleich den Redacteur des Blattes, R. Jachmann als denjenigen bezeichnet, der bei einer etwaigen Strafbarkeit des Artikels die Verantwortlichkeit zu tragen habe. Gegen R. Jachmann wurde darauf wegen Theilnahme an einer öffentlichen Verleumdung der K. Polizei-Direction zu Elbing aus §. 102. 156. 152 und §. 34 No. 2 des Str.-Ges.-B., und gegen den Verleger Schmidt aus §. 35 des Preßgesetzes Anklage erhoben, gegen letztern, weil er den Verfasser oder Herausgeber des Artikels nicht genannt habe. Das Kreisgericht zu Elbing erkannte nicht an, daß eine bestimmte Behörde durch den Artikel verleumdet oder beleidigt sei, und sprach deßhalb beide Angeklagte frei. Auf die Appellation des Staats-Anwalts verurthei.te das hiesige Appellationsgericht den R. Jachmann unter mildernden Umständen zu 10 Thlr. Strafe, fand dagegen den Verleger Schmidt des Vergehens wider §. 35 des Preßgesetzes nicht schuldig, weil er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Redacteur nachgewiesen habe, und somit seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei. Entgegen der bekannten Plenar-Entscheidung des K. Obertribunals v. 16. März 1864, wonach unter dem Herausgeber im Sinne des §. 35 nur derjenige verstanden werden soll, welcher den Artikel, ohne Verfasser desselben zu sein, der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so den Abdruck veranlaßt habe, wurde ausgeführt, daß nur der Redacteur und Niemand anders der Herausgeber des Zeitungsblatts und aller darin enthaltenen einzelnen Artikel sei. Es wurde nachgewiesen, daß der Gesetzgeber selbst in verschiedenen Stellen des Preßgesetzes den Redacteur als den Herausgeber bezeichne, und beide Wortbegriffe als gleichbedeutend anerkenne, während begriffsmäßig ein Unterschied nur darin bestehe, daß der Ausdruck „Herausgeber" auf alle Zeitschriften ohne Unterschied passe, mit dem „Redacteur" dagegen nur der Herausgeber der cautionspflichtigen Zeitung bezeichnet werde. An die weitere Erwägung, daß der Gesetzgeber in demselben Gesetze mit derselben Wortbezeichnung unmöglich zwei verschiedene Wortbegriffe verbunden, und mit dem Herausgeber einmal den Redacteur, dann wieder den Einsender eines Artikels verstanden haben könne, schließen sich noch sonstige auf den §. 25. 26. 17. 36. 42. 44. des Preßgesetzes gegründete Erörterungen an, mit welchen unter andern namentlich dem Einwurfe begegnet wird: daß nicht abzusehen sei, weshalb der Verleger cautionspflichtiger Zeitungen, wenn sie den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, bei Strafe genöthigt werden sollen, den Herausgeber nachzuweisen, da der Name des verantwortlichen Redacteurs ja ohnehin auf jeder Nummer der Zeitschrift gedruckt zu lesen sei. In dieser Beziehung ist auf die möglichen und schon vorgekommenen Fälle hingewiesen, daß in der That die Zeitung nicht von derjenigen Person redigirt werde, die auf dem Zeitungsblatt als verantwortlicher Redacteur vermerkt ist.

Berlin. Preußische Gerichte beschäftigten sich augenblicklich mit der Rechtsfrage, ob ein sechsjähriges Kind als Verbrecher vor die Geschworenen gebracht werden kann. In Frankreich sind die Fälle zahlreich, in denen Kinder von 6 und 8 Jahren vor Gericht gestanden haben. In Preußen ist es das erste Mal, daß die Frage an die Gerichte herantritt. Der die Veranlassung bietende Fall ist folgender: Am 20. Mai d. J. brach auf dem Boden eines Hauses in M. Feuer aus. Es ist ermittelt, daß ein 6 Jahre alter Knabe Tiemann durch vorsätzliches Anzünden einer Quantität Stroh dies Feuer veranlaßt hat. Der Staatsanwalt erhob deshalb Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung, das betreffende Kreisgericht wies ihn aber damit ab, weil Willensäußerungen der Kinder unter 7 Jahren für nichtig angesehen werden sollen und diese landrechtliche Bestimmung auch auf Untersuchungssachen anwendbar sei. Das Appellationsgericht war gleicher Ansicht. Das Obertribunal dagegen hat unterm 22. September d. J. den Beschluß des Appellationsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Prüfung zurückgewiesen. Es sei, so führt der höchste Gerichtshof aus, rechtsirrthümlich, anzunehmen, daß Kinder unter 7 Jahren schlechthin als unzurechnungsfähig angesehen werden müßten. Augenblicklich ist nun das Verfahren bis zur Beschlußnahme der Rathskammer und des Anklagesenats behufs Erhebung der förmlichen Anklage fortgeführt.

Der Polenprozeß.

Berlin, den 29. November.

Der Präsident Büchtemann eröffnet die Sitzung um 10 Uhr. — Der Oberstaatsanwalt Adelung stellt den Antrag auf Verurtheilung des Rittergutsbesitzers Boleslaus v. Moszczenski zu zehn Jahren Zuchthaus, indem er behauptet, daß derselbe zuerst die Stellung eines Kriegskommissars und später eines Civilkommissars im Inowraclawer Kreise eingenommen habe. — Der Rechtsanwalt Lent plaidirt für Freisprechung. — Gegen den Rittergutsbesitzer v. Ulatowski werden zehn Jahre Zuchthaus beantragt. — In Bezug auf die Angeklagten Rittergutsbesitzer Ignatz v. Götzendorff-Grabowski und Rittergutsbesitzer Cäsar v. Tur wird Freisprechung beantragt, gegen den Grafen Bninski Verurtheilung zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht. R.-A. Lewald plaidirt für Freisprechung. — Der Angeklagte Dr. v. Niegolewski macht darauf aufmerksam, daß der Herr Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft gesagt, der Graf Bninski habe sich wenigstens dem Terrorismus gefügt. Dies sei wieder eine Behauptung von dem Tische der Anklage, die beweislos dastehe. Die Oberstaatsanwaltschaft möge erst beweisen, daß ein solcher Terrorismus vorgekommen sei, und dann die bezügliche Thatsache vorbringen, denn „nicht mit unerwiesenen Thatsachen haben wir es hier zu thun." — Gegen die Angeklagten v. Malczewski, v. Brodinski, v. Krasecki, Heinrich, Joseph v. Skrydlewski, Anton v. Jackowski u. Szamorzewski wird Freisprechung beantragt, — gegen Thad. Kierski sechs Jahre, gegen Probst Hubert acht Jahre, gegen Roman Pilaski sechs Jahre Zuchthaus und gegen alle drei entsprechende Polizeiaufsicht. Nächste Sitzung: Mittwoch 9½ Uhr.

Auszug aus dem Vortrage des Lehrers Lypszinski aus Schidlitz über „Bausteine zur Geschichte des deutschen Männergesanges."

(Schluß.)

Das nächste große deutsche Sängerfest wird im Juli 1865 in Dresden gefeiert werden, zu dem schon die Vorarbeiten lebhaft betrieben werden und zu welchem man c. 15,000 Sänger erwartet. — Zu den nothwendigen Vorarbeiten und baulichen Einrichtungen hat der Stadtrath in Dresden 78,000 Thaler bewilligt. — Es giebt jetzt wohl selten ein Städtchen, ja in Mittel- und Süd-Deutschland selten ein größeres Dorf, das nicht seinen Männer-Gesang-Verein aufzuweisen hat. Aber auch weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, über die Steppen Rußlands hinweg, über die Wogen des atlantischen Meeres zu jenem andern großen Continente hinüber, ja bis an die Gestade jenes großen stillen Oceans, der drei Erdtheile zugleich bespült, ist das deutsche Lied mit seinem süßen Zauber vorgedrungen. Alle Schichten der Bevölkerung hat es gleich warm erfaßt, und der Arbeiter, Handwerker und Ackersmann, mit seinen schwieligen Händen, wie der beglaceete, vornehme Herrensohn, sie alle schöpfen Freude und Begeisterung aus seinen Melodien.

Es wäre eine ebenso ungegründete, als niedrige Auffassung, in den deutschen Männer-Gesang-Vereinen bloße Anstalten zum Vergnügen zu erblicken, und die Lieder und Sängerfeste in die Reihe gewöhnlicher Belustigungen, bei denen Essen und Trinken die Hauptsache sei, einweisen zu wollen. Die ganze Geschichte des deutschen Sängerwesens widerspricht einer solchen Auffassung und documentirt ein idealeres Ziel, das Ziel der Bildung des Volkes durch den Gesang. Vieles ist durch die Pflege des Volksgesanges im Laufe eines Menschenalters geleistet worden; man halte nur das frühere wüste Treiben, die in den unteren Kreisen sonst beliebten Zotenlieder, die rohe tolle Lust gegen den einfach geordneten Volksgesang, gegen die erhebenden Klänge und die heitere sich selbst bestimmende Ordnung bei einem Sängerfeste! — Im deutschen Volke lebt ein guter musikalischer Sinn: Der Musiker von Fach steht in der Regel dem Volke fern: der Männergesang bringt diese beiden Factoren zusammen. —

Mögen manche Kritiker auch oft mit Recht, einige Ausschreitungen bei Sängerfesten tadeln, — das deutsche Lied mit seiner Macht, mit seinem Ernst und seiner Würde vermögen sie nicht anzutasten; es ist berufen, einer der mächtigsten Pioniere deutscher Einheit, deutscher Cultur und Sitte zu werden. —

Vermischtes.

** In Compiègne ist der Kaiser Napoleon in Lebensgefahr gewesen. Seit Ludwig's XV. Regierung ist es nämlich Gebrauch, daß bei großen Hofjagden der dem Throne zunächst Stehende dem Souverän das Gewehr zum ersten Schuß darreicht. Mit dem Kostüme jener Zeit ist auch diese Sitte auf den Kaiserlichen Hof übergegangen, und so geschah es, daß bei der letzten Jagd, welcher der Kaiser zu Pferde beiwohnte, der Prinz Napoleon, der gleichfalls beritten war, diesen Dienst verrichtete. Sei es nun, daß der Kaiser die Flinte noch nicht fest gefaßt hatte, während der Prinz sich dessen versichert hielt, oder daß eines der Pferde durch eine plötzliche Bewegung die Ursache war, kurz, das Gewehr fiel zur Erde, entlud sich, und der Schuß durchbohrte des Kaisers Rockschoß und schleuderte den Hut zur Erde. Nach einem Moment der höchsten Bestürzung sprangen Beide der Kaiser und der Prinz, zur Erde, umarmten und beglückwünschten einander wegen der sichtbar schützenden Hand der Vorsehung, die über dem Hause Napoleon waltet u. s. w.

A Monsieur le rédacteur de la: „Westpreuss. Zeitung".

En lisant vos essais d'ecrivain et de critique,
En même temps vos idées charmantes et artistiques,
Quoique bon allemand, je cherche envain par tout
De trouver une figure, qui ressemble à vous;
Et puisque vous usez contre moi ce mot français,
Vous me pardonnerez, Monsieur, que je cherchais
Dans cette littérature riante, que j'adore
Un image, bien classique, qui vous ressemble encore.
Dans ces jardins fleurissants de poésie je promène
Et je rencontre là cette charmante Celimène,
Cette fille, bonne et belle, qui vous dira bien sage:
„Oui; mais il veut avoir trop d'esprit, dont j'enrage.
„Il est guindé sans cesse; et, dans tous ses propos,
„On voit qu'il se travaille à dire de bons mots.
„Depuis que dans la tête il s'est mis d'être habile
„Rien ne touche son goût, tant il est difficile.
„Et veut voir des défauts, à tout ce qu'on écrit,
„Il pense que louer n'est pas d'un bel esprit,
„Que c'est être savant que trouver à redire,
„Qu'il n'appartient qu'aux sots d'admirer et de rire,
„Et qu'en n'approuvant rien des ouvrages du temps,
„Il se met au-dessus de tous les autres gens.
„Le sentiment d'autrui n'est jamais pour lui plaire:
„Il prend toujours en main l'opinion contraire,
„Et penserait paraître un homme de commun,
„Si l'on voyait qu'il fût de l'avis de quelqu'un.
„L'honneur de contredire a pour lui tant de charmes,
„Qu'il prend contre lui-même assez souvent les armes;
„Et ses vrais sentiments sont combattus par lui
„Aussitôt qu'il les voit dans la bouche d'autrui."

Alexandre Hessler
artiste dramatique.

Danksagung.

Schmerzlich mußte Jeden, der wahre Begeisterung für unsere schöne Literatur empfindet, die Kritik über unseres Dichterfürsten Trauerspiel „Egmont" in Nr. 199 der „Westpr. Z." berühren. Recht Herz erleichternd und willkommen war dagegen die Erscheinung des sogenannten „Dreck-Poëms", für dessen Veröffentlichung dem geschickten Verfasser hiermit auf's Wärmste gedankt wird. **Einer für Viele.**

Schiffahrt im Hafen zu Neufahrwasser
pro Monat November 1864.

Eingek.: Segelsch. 210 Abges: Segelsch. 268
do. Dampfsch. 20 do. Dampfsch. 21

Summa 230 Sch. Summa 289 Sch.

Davon kamen aus:		Davon gingen nach:
107	englischen Häfen	154
41	preußischen	29
20	dänischen	11
16	holländischen	29
12	französischen	14
9	belgischen	2
4	russischen	1
4	schwed. u. norwegischen	26
4	bremischen	5
4	hannöverschen	11
3	oldenburgischen	1
2	hamburgischen	—
2	lübeckschen	—
2	spanischen	2
—	mecklenburgischen	3
—	sardinischen	1
320		289

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen: Ballast 113, Steinkohlen 43, Stückgüter 25, Kalksteine 7, Heeringe 5, Salz, Alt-Eisen je 4, Eisen 3, Kryolithsteine, Steinkohlen u. Theeröl, Dachpfannen, Kartoffeln, Roggen je 2, Ballast u. Stückgüter, Kalksteine u. Kartoffelmehl, Gypssteine, Steinkohlen u. Roheisen, Steinkohlen und Kohlentheer, Salz u. Sodaasche, Roheisen, Eisenbahnschienen, Alt-Eisen u. Kaffee, Stückgüter u. Wein, Stückgüter u. Petroleum, Südfrüchte u. Oel, Cement, Schiefer, Holz und Pulver je 1 Schiff.

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen: Holz 170, verschied. Getreide 34, Weizen 22, Roggen 21, Stückgüter 8, Ballast 5, Rapp- u. Rübsaat 4, verschied. Getreide u. Doppelbier, Roggen u. Erbsen, Erbsen je 3, Kartoffeln, Steinkohlen je 2, Holz u. Doppelbier, Weizen u. Erbsen, Weizen u. Rübsaat, Weizen u. Roggen, verschied. Getreide u. Saat, Roggen u. div. Güter, Roggen u. Oel, Erbsen u. Rübsaat, Leinsaat, Kalksteine und Kartoffelmehl, Dachpfannen u. Thierknochen je 1 Schiff.

Meteorologische Beobachtungen.

1	8	342,26	— 1,6	S. still, Nebel.
	12	342,20	+ 0,2	W. flau, do.

Börsen-Verkäufe zu Danzig am 1. December.

Weizen, 17 Last, 129pfd fl. 380; 130pfd. fl. 378; 124pfd. fl. 340; 121pfd. fl. 315, Alles pr. 85pfd.
Roggen, 125pfd. fl. 228; 123.24pfd. fl. 226½; 127pfd. fl. 232½; 130pfd. fl. 241½ pr. 81⅚pfd.
Große Gerste, 118pfd. fl. 210 pr. 75pfd.
Weiße Erbsen fl. 264, 276 pr. 90pfd.

Schiffs-Rapport aus Neufahrwasser.

Angekommen am 30. November:
Streck, Dampff. Colberg, v. Stettin, m. Gütern u. Pedersen, Jacob, v. Newcastle, m. Kohlen.

Gesegelt:
Taggert, Harcourt, n. Suttonbridge, mit Holz.

Ankommend am 1. December:
1 Bark, 1 Brigg u. 1 Kuff. Wind: SO.

Bahnpreise zu Danzig am 1. December.

Weizen 120—130pfd. bunt 48—61 Sgr.
120—130pfd. hellb. 52—66 Sgr. pr. 85pfd. Z.-G.
Roggen 120—130pfd. 36—40 Sgr. pr. 81⅚pfd. Z.-G.
Erbsen weiße Koch- 47—50 Sgr. } pr. 90pfd. Z.-G.
do. Futter- 44—46 Sgr. }
Gerste kleine 106—112pfd. 30—33 Sgr.
große 112—118pfd. 32—35 Sgr.
Hafer 70—80pfd. 24—27 Sgr.
Spiritus 12¾—⅚ Thlr.

Geschlossene Schiffs-Frachten am 1. December.

Kohlenhäfen 3 s. pr. Qr. Weizen.

Course zu Danzig am 1. December.

		Brief	Geld	gem.
London 3 M.	tlr.	—	6.20½	—
Hamburg 2 Monate		—	—	151⅛
Amsterdam 2 M.		—	—	142¾
Westpr. Pf.-Br. 3½%		84	—	—
do. 4%		94¼	—	—
Staats-Anleihe 5%		—	—	105¼
Staats-Prämien-Anleihe		128	—	—

Angekommene Fremde.

Im Englischen Hause:

Rittergutsbesitzer Knuth a. Neudorf. Die Kaufleute Boß a Meerane, Schlüter a. Glauchau, Budde a. Mannheim u. Gading a. Bremen. Frau Rittergutsbes. v. Osteroth nebst Fräul. Tochter a. Strelenthien.

Hotel de Berlin:

Rittergutsbes. v. Zilewski a. Borkau. Die Kaufleute Rogazinski a. Glauchau, Bechelt a. Dresden u. Schnedelbach a. Saalfeld.

Walter's Hotel:

Die Rittergutsbes. Frhr. v. Räsfeld a. Lewino, Heyer n. Gattin a. Goschin, Görlitz a. Czenskau und Busch a. Gr.-Massow. Die Gutsbes. Ziehm n. Gattin a. Adl. Gremblin u. John a. Marienwerder. Die Kaufl. Dyck a. Pr.-Stargardt u. Grußdorff a. Berlin.

Hotel zum Kronprinzen:

Die Gutsbes. Busch a. Gr.-Gustko, Helfert aus Kamerau, Schultz u. Rentier v. Bonin a. Boschpohl. Rector Bartsch a. Berent. Assecuranz-Inspektor der Oldenb. Feuer-Vers.-Gesellsch. Diestler a. Oldenburg. Fabrikant Desser a. Coswig in Anhalt. Die Kaufleute Meyer u. Marcuse a. Berlin u. Busse a. Bromberg.

Hotel de Thorn:

Die Gutsbes. v. Randow a. Waldau u. Flockenhagen a. Osterwiek. Die Kaufl. Heydestriem a. Berlin, Muthreich a. Barmen u. Leutner a. Saarbrücken. Fabrik. Eisler a. Breslau. Sängerinnen Fräul. Burmeister und Fräul. Kohlmeyer a. Hamburg.

Deutsches Haus:

Rittergutsbes. v. Lnisky a. Brodnitz. Gutsbes. Haase a. Berent. Kaufm. Brauser a. Königsberg.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Edwin Groening in Danzig.